

Informationsrecht der MAV ohne konkreten Anlass

KGH-EKD Urteil vom 23.6.2025 I-0124/29-2024

Worum ging es?

Eine Mitarbeitendenvertretung (MAV) eines großen Krankenhausverbundes wollte wissen:

- wie viele Leiharbeitnehmer eingesetzt wurden,
- wie viele Stunden diese gearbeitet haben,
- und welche Kosten dadurch entstanden sind.

Die Dienststellenleitung wollte diese Informationen nicht herausgeben. Sie argumentierte:

- Die MAV brauche diese Daten nicht für ihre Aufgaben.
- Die Kosten seien keine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit.
- Es gebe keinen konkreten Anlass oder Verdacht ein Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.

Daraufhin klagte die MAV vor dem Kirchengericht.

Entscheidung des Kirchengerichtshofes

Der Kirchengerichtshof der EKD entschied zugunsten der MAV:

„Der MAV steht ein – gerichtlich durchsetzbarer – Unterrichtsanspruch nach § 34 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD zu, wenn und soweit sie die begehrte Unterrichtung benötigt, um prüfen zu können, ob sich für sie Aufgaben i.S. des MAV ergeben und ob sie zur Wahrnehmung einer solchen Aufgabe tätig werden muss oder will; die Grenzen des Auskunftsanspruchs liegen dort, wo eine mitarbeitendenvertretungsrechtliche Aufgabe offenkundig nicht in Betracht kommt.“

Die Dienststelle muss die verlangten Informationen herausgeben.

Die wichtigsten Aussagen des Gerichts

1. Die MAV hat ein umfassendes Informationsrecht

Die MAV darf Informationen verlangen, wenn sie prüfen möchte:

- ob sie tätig werden muss oder will
- ob Rechte der Mitarbeitenden betroffen sind,
- oder ob Maßnahmen sinnvoll sind.

Das Gericht betont:

Die MAV muss nicht erst einen konkreten Verstoß oder Missstand nachweisen.

2. Kein konkreter Anlass notwendig

Besonders wichtig ist dieser Satz der Entscheidung:

Die MAV darf Informationen auch ohne aktuellen Konflikt oder Verdacht verlangen.

Das bedeutet:

Die MAV darf sich allgemein informieren, um ihre Aufgaben ordentlich wahrnehmen zu können.

3. Leiharbeit betrifft die MAV unmittelbar

Das Gericht stellte klar:

Leiharbeiter gehören im Sinne des MVG-EKD zum relevanten Personenkreis der MAV.

Deshalb darf die MAV Informationen erhalten über:

- Einsatzzeiten,
- Einsatzbereiche,
- und auch die Kosten der Leiharbeit.

4. Wirtschaftliche Informationen können notwendig sein

Die Richter erklärten:

Die MAV trägt Mitverantwortung für die Dienststelle.

Deshalb darf sie auch wirtschaftliche Informationen benötigen, wenn diese wichtig sind für:

- Personalplanung,
- Beschäftigungssicherung,
- Arbeitsbedingungen,
- oder Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation.

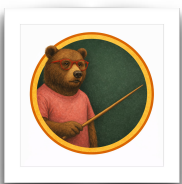
Bewertung

Diese Entscheidung stärkt die Rechte der MAV deutlich.

Der Kirchengerichtshof bestätigt:

- Das Unterrichtsrecht der MAV ist weit auszulegen.
- Die MAV darf Informationen vorsorglich verlangen.
- Die Dienststelle kann Auskünfte nicht einfach mit dem Hinweis verweigern, die MAV brauche diese Daten nicht.
- Die MAV muss nicht warten, bis bereits ein Problem entstanden ist.
Sie darf Informationen anfordern, um frühzeitig prüfen und handeln zu können.

Damit stärkt das Gericht die Stellung der MAV als gleichberechtigte Partnerin innerhalb der Dienstgemeinschaft.



Erläuterungen GesA

Der Kirchengerichtshof stärkt mit dieser Entscheidung das Informationsrecht der MAV erheblich.

- Die MAV hat einen umfassenden Anspruch auf Informationen, wenn diese für ihre Aufgaben hilfreich oder notwendig sein können — selbst ohne konkreten Anlass oder Verdacht und es muss eben **NICHT** erst was passiert sein, bevor die MAV ihre Tätigkeiten aufnimmt.
- Auch hier, wie schon im Urteil des Kirchengerichtshofes „Informationsanspruch der MAV (Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Kammer Diakonisches Werk ev. Kirchen In Niedersachsen e.V., Beschluss vom 18.12.2025, 4 VR MVG 21/25)“ ist im Grundsatz das Urteil vom Januar 2011 des Kirchengerichtshofes heranzuziehen. Die Begründung des Gerichtes bezieht sich im wesentlichen auf diesen in 2011 gefassten Grundsatzbeschluss (KGH-EKD 24.1.2011 I-0124/S22-10). Ferner ist noch zu erwähnen, dass es sich bei Leiharbeiter/-innen um ein

Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe a. „Einstellung“ handelt. Die MAV wäre also auf jeden Fall zu beteiligen gewesen.

Dies ist unter mithilfe von KI erstellt worden

